



Fachkundenachweis Strahlenschutz (RÖV)

Hinweise für Antragstellende

Zum Erwerb des Fachkundenachweises sind nicht nur zeitliche und inhaltliche, sondern auch formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Sie müssen Mitglied der Ärztekammer Hamburg sein
- Als Nachweise sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen: Sachkundezeugnis, Teilnahmebescheinigungen Unterweisungs-, Grund- und Spezialkurs
- Die Ärztekammer Hamburg erhebt eine Gebühr in Höhe von € 50,00 für die Ausstellung des Fachkundenachweises

Ansprechpartner: Frau Prielipp (22 80 25 70)
Frau Intorf (22 80 24 92)

Merkblatt

Fachkunde Strahlenschutz in der Medizin

Anwendung von Röntgenstrahlen

Am 01. März 2006 hat die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz die neue Fachkunderichtlinie zur Neufassung der Röntgenverordnung vom 18.06.2002 in Kraft gesetzt. Der Text der Richtlinie kann im Internet eingesehen werden (<http://www.forum-roev.de>).

Die Röntgenverordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Genehmigungen, Anzeigepflichten und unter welcher Beachtung Strahlenschutzgesichtspunkte Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zu betreiben sind. Sie wird ergänzt durch verschiedene Röntgenfachkunderichtlinien. Für den medizinischen Bereich regelt die "Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin" die Qualifikationsanforderungen zum Erwerb der Fachkunde.

Die Anwendung der Vorschriften der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) hat den Schutz Einzelner und der Allgemeinheit vor Röntgenstrahlung zum Ziel. Art und Umfang des Schutzes werden im medizinischen Bereich insbesondere durch

- die Rechtfertigung der Anwendung,
- die Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und die Dosisreduzierung,
- die Berücksichtigung der diagnostischen Referenzwerte,
- die Einhaltung der Vorschriften über die Dosisgrenzwerte

bestimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass insbesondere die Personen, die Röntgenstrahlung am Menschen zur Untersuchung oder Behandlung anwenden oder die Anwendung technisch durchführen, über die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und §§ 23 und 24 RöV). § 18a RöV legt die Voraussetzungen für Erwerb und Erhalt der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz fest.

Seit dem 01. 07. 2002 muss **jede erworbene Fachkunde** spätestens nach **fünf Jahren** durch die Teilnahme an einem anerkannten **Aktualisierungskurs** erneuert werden.

Nur ein Arzt mit Fachkunde darf eine Röntgenuntersuchung anordnen („Rechtfertigende Indikation“ § 23 RöVO). Das bedeutet, dass ein Auftrag zum Röntgen von einem nichtfachkundigen Arzt durch einen Arzt mit Fachkunde überprüft werden muss.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss haben:

- der Strahlenschutzbeauftragte
- wer eigenverantwortlich Röntgenstrahlen anwendet
- wer die „Rechtfertigende Indikation“ stellt
- wer nicht nichtfachkundige Anwender von Röntgenstrahlen beaufsichtigt.

Erwerb der Fachkunde

Für den Erwerb der Fachkunde ist - wie bisher - sowohl der Besuch von Strahlenschutzkursen als auch der Erwerb von Sachkunde (praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines fachkundigen Arztes) nachzuweisen.

Für die Erteilung der **Fachkunden im Strahlenschutz** nach der RöV (und auch nach der StrSchVO) für Ärzte ist **in Hamburg die Ärztekammer zuständig**.

Strahlenschutzkurse

Einem nichtfachkundigen Arzt ist es unter ständiger Aufsicht erst dann gestattet zu röntgen, wenn er zunächst zwingend einen 8-stündigen Unterweisungskurs absolviert hat.

Erst im Anschluss kann eine praktische ärztliche Tätigkeit als Sachkunde anerkannt werden. In der Folge sind zu erwerben:

1. Grundkurs: 24 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 1)
2. Spezialkurs Diagnostik: 20 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2)

Je nach angestrebter Fachkunde ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme bei speziellen Anwendungen nachzuweisen:

- Spezialkurs Computertomografie: 4 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2.2)
- Spezialkurs Interventionsradiologie: 4 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 2.3)

Alle Kurse müssen von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein.

Erwerb der Sachkunde

Das praktische Röntgen unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes **ist zukünftig viel detaillierter nachzuweisen. Es gelten weitgehend die bisherigen Mindestzeiten. Neu ist der Nachweis einer Mindestzahl dokumentierter Untersuchungen**, z. B. für die Notfalldiagnostik "600 Untersuchungen in angemessener Gewichtung". Eine Übersicht über die nötigen Sachkundezeiten und Untersuchungen finden Sie im Download (**Auszug aus der neuen Richtlinie bzw. Antragsformular**).

In der Richtlinie ist festgelegt, dass es nicht für erforderlich gehalten wird, dass der die Sachkunde Erwerbende eine Mindestzahl von Untersuchungen auch selbst im vollen Umfang technisch durchführt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird. Die Gesamtzahl der Untersuchungen kann sich dann aus den 3 Bereichen **Indikationsstellung, technische Durchführung und Befundung** zusammensetzen.

Für die ausgewählte Fachkunde reduziert sich die geforderte Mindestzeit bei ganztägiger Tätigkeit in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis um die Hälfte. Neu ist auch, dass Sachkundezeiten und Untersuchungszahlen in Tätigkeitsberichten aufzuzeichnen und monatlich vom Aufsicht führenden fachkundigen Arzt zu bestätigen sind (**vorbereite Formulare im Download**). Das Zeugnis über den Sachkundeerwerb ist detaillierter auszustellen (**Auszug aus der Richtlinie im Download**). Es muss sich an den Vorgaben der Richtlinie ausrichten. Neben Dauer und Art der Tätigkeit sowie Informationen zur Person des Aufsicht führenden Arztes und seiner Abteilung sind Angaben über die durchgeführten Untersuchungszahlen und -verfahren sowie ggf. Dosisermittlungen zu machen.

Antragstellung

Zu unterscheiden ist zwischen Ärzten, die nach der "alten" Fachkunderichtlinie derzeit alle Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachkunde im Strahlenschutz erfüllen. Ihnen wird empfohlen, bei der Ärztekammer alsbald einen Fachkundeanspruch zu stellen. Ärzte, die den Sachkundeerwerb vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (01. März 2006) begonnen haben, können ihn nach den alten Richtlinien abschließen.

Hinweise

1. **Ärzte ohne Fachkunde** im Strahlenschutz (siehe Fachkunderichtlinie 6.2.1.) dürfen:

unter ständige Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlen anwenden, wenn sie Kenntnis im Strahlenschutz, die sich auf das jeweilige Anwendungsgebiet beziehen, erworben haben. Kenntnisse werden erworben durch eine 8-stündige Unterweisung, die sich verteilt auf:

- Strahlenschutzkurs: 4 Stunden Theorie (Fachkunderichtlinie Anlage 7.1.)
- praktische Kenntnisvermittlung im jeweiligen Anwendungsgebiet: 4 Stunden vor Ort durch fachkundigen Arzt

2. **Anwendung der Teleradiologie** für den Arzt ohne Fachkunde im Strahlenschutz am Untersuchungsort:

Für die Anwendung Teleradiologie gelten für den Arzt ohne Fachkunde im Strahlenschutz am Untersuchungsort besondere Bedingungen:

- Strahlenschutzkurs: 8 Stunden (Fachkunderichtlinie Anlage 7.2.)
- praktische Erfahrung über 2 Wochen arbeitstäglich vor Ort unter Aufsicht durch einen Arzt mit Fachkunde.

Vorgaben für die **Röntgenbehandlung**, die **Strahlentherapie**, die **nuklear-medizinische Diagnostik** und **Therapie** sind in den geltenden Bestimmungen der RöVO und der StrahlenschutzVO niedergelegt.